

Satzung des Tierschutzvereines Mittweida und Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Mittweida und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Mittweida.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Mittweida und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgaben

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
- Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken
- Das Wohlergehen der Tiere zu fördern
- Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verbieten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere sondern auf die gesamte lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Ziel des Vereins ist es, nach Möglichkeiten zu suchen, um in Not geratenen Tieren zu helfen und diese gut unterzubringen.

Dies ist langfristig nur durch den Bau eines Tierheimes zu realisieren.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Tätigkeitsbereich / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu informieren, bei Ablehnung des Antrages hat eine Begründung zu erfolgen. Gegen eine Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliedschaft endet

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann
- Durch Ausschluss oder
- Durch Todesfall

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und diesen nicht bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung begleicht
- Wenn das Mitglied den Vereinszweck oder die Tierschutzbestrebungen allgemein sowie deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Beitrag ist jeweils halbjährlich ohne besondere Aufforderung fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Beschlüssen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorstandsvorsitzenden
- Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn bis zur nächsten Neuwahl weniger als 6 Monate verbleiben und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Dies gilt auch für nachgewählte Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Arbeitsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschluss
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Ausschluss bzw. Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten

Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind, jeder für sich, allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Stimmhaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie bei Geldangelegenheiten sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mittweida.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Jahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Wahlen werden offen durchgeführt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der zu ändernde Wortlaut oder aber die zu ändernde Satzungsvorschrift anzugeben.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung können mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit sind über die Vereins-Haftpflichtversicherung abgesichert. Der Verein haftet nicht bei Schäden an oder Verlust von materiellen Dingen (Kleidung, Geld, Wertgegenstände etc), die zu Veranstaltungen und Einsätzen des Vereins mitgebracht werden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung.

Die Liquidatoren können Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins nur einstimmig fassen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Anfallsberechtigter des Vereinsvermögens nach Beendigung der Liquidation ist der Deutsche Tierschutzbund e.V.

Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge an die Vereinsmitglieder erfolgt nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Vereins am 01.10.2009 einstimmig beschlossen worden.

Mittweida, den 01.10.2009